

Sorgfaltspflicht und Kundenidentifikation

Die neue Fassung der Sorgfaltspflichtvereinbarung (VSB 03) der Schweizerischen Bankiervereinigung wird weitere Verschärfungen speziell im Bereich der Kundenidentifikation bringen. Es gibt aber auch Erleichterungen, indem bestimmte Vorschriften praktikabler gestaltet werden. Mit der VSB 03 unterstreichen die Schweizer Banken, dass mit Selbstregulierung auch im internationalen Vergleich wirksame und strenge Vorschriften zur Bekämpfung von kriminellen Geldern erlassen werden können.

Die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken ist 1977 entstanden und wurde seither alle fünf Jahre revidiert. Seit 1998 definiert sie für den Bankensektor die Anforderungen, die das Geldwäschereigesetz an die Identifikation der Kunden und an die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten stellt. Die sechste Fassung wird am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Unter den Neuerungen finden sich verschärfte «Know-your-Customer»-Vorschriften, die sich als Konsequenz der Terrorangriffe in den USA aufgedrängt haben. So werden einerseits bei der Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten als weitere Angaben das Geburtsdatum und die Nationalität erfasst, um später gesuchte Personen sicherer identifizieren und unbeteiligte Dritte besser ausschliessen zu können. Andererseits müssen anlässlich der Identifikation von nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen neu auch die eröffnenden natürlichen Personen identifiziert werden. Insbesondere wegen des Internets wurde auch das Identifikationsprozedere neu definiert, wenn eine Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg eröffnet wird. So muss die Bank inskünftig die Zustellung einer Fotokopie eines Identifikationsdoku-

ments wie Pass oder Identitätskarte samt Echtheitsbescheinigung verlangen. Schliesslich wird die Identifikationsart «persönlich bekannt» abgeschafft. Dies bedeutet, dass sich auch Personen, die dem eröffnenden Bankmitarbeiter persönlich bekannt sind, in Zukunft mit einem beweiskräftigen Dokument auszuweisen haben.

In der neuen VSB 03 finden sich aber auch eine Reihe von Erleichterungen, indem bisherige zu rigide Vorschriften etwas gelockert werden. So können in Ausnahmefällen fehlende Unterlagen bis maximal 30 Tage nach Eröffnung der Geschäftsbeziehung noch nachgeliefert werden. Danach muss allerdings das Konto gesperrt und nach Verstreichen einer weiteren Frist die Beziehung abgebrochen werden, wenn die erforderlichen Dokumente nicht eintreffen.

Hintergrund zur VSB

Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Schweizerischen Bankiervereinigung legt die Pflichten der Banken im Bereich der Kundenidentifikation sowie bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten fest. Sie verbietet ausserdem die aktive Beihilfe zur Kapitalflucht oder Steuerhinterziehung. Die bankengesetzlichen Revisionsstellen sind von den Banken und der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) beauftragt, die Einhaltung der Vereinbarung zu überprüfen. Spezielle Untersuchungsbeauftragte und eine unabhängige Aufsichtskommission beurteilen Verstösse gegen die Vereinbarung. Es können Bussen bis zu 10 Millionen Franken ausgesprochen werden. Die von der Aufsichtskommission wegen Verletzung der Vereinbarung verhängten Bussen kommen nach Deckung der Kosten dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zugute. ●

The Swiss Banks' Due Diligence Agreement

The Swiss banks' Due Diligence Agreement was first drawn up in 1977. Since 1998 it fulfils the requirements of the anti-money-laundering law with regard to verifying the identity of the customer and establishing the identity of the beneficial owner. The sixth version of the agreement will enter into force on July 1, 2003.

Included in the changes are stricter "know-your-customer" rules that were deemed necessary following the September 11, 2001 attacks in the U.S. So, e.g., when establishing the identity of the beneficial owner, banks will have to ask among other things for the person's date of birth and nationality. If the contracting party is a legal entity that is not listed in the register of companies, the person opening the account must also be identified. Furthermore, Internet banking has necessitated a change in the identification process concerning the opening of a banking relationship by correspondence. Banks must now ask for a certified copy of a passport or an identity card. Finally, it will no longer be adequate to verify the identity of a customer just because he or she is known personally by a bank employee. In future, people who are personally known by someone in the bank will nevertheless be obliged to verify their identity by means of an official document of identification.

Violations of the agreement may be punished by fines of up to 10 million francs. The money is given to the International Committee of the Red Cross (ICRC).